



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Mai 2017
(OR. en)

8243/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0072 (NLE)

UD 106
MED 27
COMER 55

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss zu dem Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Regionalen Übereinkommen
über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten
Gemischten Ausschuss
zu dem Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei
zu dem Übereinkommen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (im Folgenden das „Übereinkommen“) mit Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen, mit denen im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt wird, ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens können Drittländer Vertragspartei des Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde.
- (3) Dazu legt gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens ein Drittland dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Beitrittsantrag vor, den der Verwahrer wiederum dem mit dem Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss (im Folgenden: "Gemischter Ausschuss") zur Beurteilung vorlegt.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss über Einladungen an Drittländer, dem Übereinkommen beizutreten.
- (5) Am 12. September 2016 hat die Ukraine einen schriftlichen Beitrittsantrag zum Übereinkommen vorgelegt.
- (6) Die Ukraine hat ein Freihandelsabkommen mit mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossen und erfüllt somit die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens für die Aufnahme als Vertragspartei.

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

- (7) Der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, für einen Beschluss zur Einladung an die Ukraine, dem Übereinkommen beizutreten, zu stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss zu dem Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Die Vertreter der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss dürfen geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigelegten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2017
DES MIT DEM REGIONALEN ÜBEREINKOMMEN
ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN
EINGESTZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

vom ...

über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei
zu dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-
Präferenzursprungsregeln¹,

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) können Drittländer Vertragspartei des Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde.
- (2) Am 12. September 2016 hat die Ukraine einen schriftlichen Beitrittsantrag zum Übereinkommen vorgelegt.
- (3) Die Ukraine hat ein Freihandelsabkommen mit mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossen und erfüllt damit die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens für die Aufnahme als Vertragspartei.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss über Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ukraine wird eingeladen, dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitz*
